

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach 312, 3800 Interlaken

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3013 Bern

Per e-mail: info.ra.bvd@be.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt 033 822 43 72
E-Mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 452\...\20210825_STN_RKOO_SG.docx

Interlaken, 25. August 2021

Änderung Strassengesetz; Vernehmlassung; Stellungnahme Regionalkonferenz Oberland-Ost

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus
sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu titelerwähnten Änderungen äussern zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) bestens. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost hat die Vernehmlassungsunterlagen geprüft und begrüsst die Stossrichtung der Gesetzesänderung, insbesondere die neuen Regelungen zum Thema Mountainbike, die dringend nötig sind. Jedoch sind wir beim Durchlesen, insbesondere im Vortrag zum Gesetz, auch auf ein paar Fragen und Unklarheiten gestossen. Diese möchten wir Ihnen in den folgenden Abschnitten darlegen.

Vortrag, Kapitel 3.2, Aufgaben von Kanton und Gemeinden (S. 4)

Im ersten Abschnitt wird erwähnt, dass wichtige Mountainbike-Routen in Zukunft in den kantonalen Sachplan aufgenommen werden, es aber nicht vorgesehen ist, dass der Kanton selbst Mountainbike-Routen baut und unterhält. Diese Aufgabe wird den Gemeinden zugewiesen. Der Kanton übernimmt 40 Prozent der Investitionskosten sowie die Signalisation. Für uns wäre in diesem Zusammenhang zu klären, nach welchen Kriterien die Mountainbike-Routen in den Sachplan aufgenommen werden und welche Bedeutung dabei die Regionalen Richtpläne haben?

Neben den Mountainbike-Routen spielen auch Mountainbike-Pisten eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von attraktiven Mountainbike-Angeboten. Mountainbike-Pisten wurden in den letzten Jahren vermehrt auch in Mountainbike-Routen eingebaut und leisten einen wichtigen Beitrag zur Kanalisierung der Mountainbiker. Wir empfehlen, zu prüfen, ob der Begriff auf Mountainbike-Pisten ausgeweitet werden kann oder von Mountainbike-Infrastruktur gesprochen werden kann.

Ebenfalls wird hier erwähnt, dass die Planung von Mountainbike-Routen durch die Regionen und Regionalkonferenzen mit maximal 75 Prozent unterstützt wird. Beschränkt sich dies auf die Planung in Regionalen Richtplänen oder gilt dies auch für die Umsetzungsplanung von Routen?

Vortrag, Kapitel 3.3, Planung, Bewilligung und Signalisation (S. 5)

Die im Kanton Bern angewendeten Planungsverfahren haben sich als schwerfällig und aufwändig erwiesen. Dies hat in den letzten Jahren oft nicht zu den gewünschten attraktiven Mountainbike-Infrastrukturen geführt. Eine Kanalisierung der Mountainbiker war mit der offiziellen Infrastruktur so meist nicht möglich.

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därfligen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Die Planungsverfahren sind zu überprüfen und für die Beurteilung und Interessenabwägung sollten klare Kriterien zur Verfügung stehen. Das auch für die Umnutzung (zusätzliche Nutzung von Mountainbiker) eines Weges ohne bauliche Massnahmen ein Baubewilligungsverfahren notwendig sein kann, müsste überdacht werden. In den meisten anderen Kantonen werden hier Verfahren gewählt, wo neben dem Einverständnis der Grundeigentümer und der Gemeinde eine Ämterkonsultation ausreicht.

Im letzten Abschnitt wird darauf hingewiesen, dass für die Nutzung eines Weges als Mountainbike-Route die Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer nötig ist. Die Gemeinde kann dazu gemäss Art. 13 SG entweder den Weg oder ein Wegrecht erwerben oder die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erlangen. In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, inwiefern eine Entschädigung der Grundeigentümer vorgesehen ist und wer die Kosten dafür trägt. Wurde dies bereits angedacht? Wir gehen davon aus, dass die Kosten für den Betrieb und Unterhalt von Mountainbike-Routen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gemeindefinanzen führen und befürchten deshalb vor allem bei Gemeinden mit beschränkten finanziellen Möglichkeiten deren Ablehnung.

Vortrag, Kapitel 3.4, Koexistenz Wanderwege und Mountainbike-Routen (S. 5-6)

Wir begrüssen es sehr, dass die Koexistenz zwischen Wanderern und Bikern gefördert werden soll. Wir möchten diesbezüglich jedoch auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Breite eines Weges sollte nicht als einziges Kriterium für die Koexistenz auf Wanderwegen betrachtet werden. Die Arbeitshilfe des ASTRA 1 wird erwähnt, dass beispielsweise die Gefährdung auf einer breiten Forststrasse, auf der schnell gefahren wird, höher sein kann als auf einem schmalen Bergweg, wo die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Wanderern und Mountainbikerinnen in der Regel deutlich kleiner ist.
- Wir empfehlen deshalb, bei der Beurteilung der Koexistenz eine differenzierte Betrachtung unter Berücksichtigung aller relevanter Kriterien wie beispielsweise den Frequenzen auf dem betrachteten Abschnitt, der zeitlichen Verteilung der Nutzung (z.B. Wanderer am Morgen/Mittag, Bikerinnen am Abend), Möglichkeit zum Ausweichen im Gelände, der Übersichtlichkeit, des Gefälles etc. stärker zu gewichten und die Arbeitshilfe des Kantons dahingehend anzupassen.
- Weiter empfehlen wir, bei der Planung von Mountainbike-Routen die Planung von Koexistenzmassnahmen stärker zu gewichten und deren Wirkung mittels Monitorings (Frequenzen, Rückmeldungen von Nutzern) zu überwachen.

Ebenfalls erachten wir es als sinnvoll, im Rahmen dieser Anpassung zu überprüfen, ob die aufgeführte Präzisierung des bernischen Rechts zum Thema nicht aktualisiert werden sollte. Die Auslegung des Artikel 58 der Strassenverkehrsverordnung (*Wanderwege dürfen mit Mountainbikes befahren werden, wenn sie als Mountainbike-Route ausgeschildert sind. / Das Befahren von Wanderwegen mit Mountainbikes ist zudem zulässig, wenn diese breit genug sind, so dass ein gefahrloses Kreuzen möglich ist; ausgenommen sind Wege, die mit einem Fahrverbot für Fahrräder belegt sind*) gestützt auf eine Dissertation ist einerseits sehr vage und andererseits nicht praxisingerecht.

Wir empfehlen, dass sich der Kanton Bern in Zukunft auch hinter die Auslegung der gesetzlichen Grundlagen gemäss dem Positionspapier «Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike (2017 Schweizer Wanderwege, SchweizMobil, Swiss Cycling etc.) stellt und das Merkblatt für die Planung «Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung» (2020, ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) anwendet. Eine gelebte Koexistenz basiert auf einem respektvollen Verhalten zwischen den Nutzern. Das Verhalten ist meist wichtiger als die Infrastruktur. Das ASTRA, SchweizMobil und weitere nationale Partner werden sich in Zukunft noch stärker für die Sensibilisierung in diesem Bereich einsetzen.

Weitere Anliegen zum Thema Mountainbike

Des Weiteren würde uns interessieren, wer in Zukunft beim Kanton Ansprechperson/-stelle für das Thema Mountainbike sein wird, ob die in der Vergangenheit bereits angedachte Fachstelle Mountainbike beim Kanton umgesetzt wird und ob es angedacht ist, die kantonale Arbeitshilfe an die nationale anzupassen?

Eine Fachstelle, die auch den Bereich Mountainbike abdecken kann, muss auch über die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen. Schweizweit zeigt sich, dass eine starke Fachstelle, die sich fürs Mountainbiken einsetzen kann, ein zentrales Element für eine nachhaltige Entwicklung der Mountainbike-Infrastruktur ist. Das Thema Mountainbike sollte dabei auf der gleichen Ebene wie das Wandern angesiedelt werden und die erforderliche Interessenabwägung Wandern/Mountainbike bei der Fachstelle

erfolgen. Weiter ist es wichtig, dass die Fachstelle die Planungsverfahren koordinieren, Projektträger beraten und unterstützen und zusammen mit anderen Ämtern Grundsätze, Kriterien und Lösungsansätze bei Konflikten ausarbeiten kann.

Zudem empfehlen wir, dass der Kanton mit einer Kantonalen Mountainbike-Strategie Grundsätze unter Berücksichtigung verschiedener räumlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte erarbeitet sowie die Potentiale, Synergien, Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Konfliktpunkte aufarbeitet. In diesem Zusammenhang wären auch die ämterübergreifenden Bereiche anzugehen und gemeinsame Ziele und Kriterien zu definieren.

Anpassung Artikel 64 SG; Beiträge an Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen


Die Änderung wird vor dem Hintergrund der grossen Herausforderungen der Regionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Regionalen Velonetzplanung, dem Mobilitätsmanagement oder eben der Mountainbike-Planung, sehr begrüsst.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundlich grüssen



Peter Aeschmann, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an: - Geschäftsleitung
(per E-Mail) - Regionsgemeinden
- Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
- Volkswirtschaft Berner Oberland
- Netzwerk Berner Regionen